

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVER- TRAG (AVV)

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden «Parteien» genannt) im Rahmen einer Bearbeitung von Personendaten im Auftrag.

Mit diesem Vertrag werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz konkretisiert. Die Parteien haben am [DATUM] die Vereinbarung «Name des Systems» abgeschlossen (nachfolgend Hauptvertrag), in dessen Rahmen sich Einzelheiten zur in diesem Vertrag beschriebenen Auftragsbearbeitung ergeben. Der vorliegende Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die damit oder mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte Personendaten des Auftraggebers bearbeiten.

Zum Zwecke der Erfüllung des Hauptvertrags kann der Auftragnehmer Zugang zu Personendaten erhalten, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber direkt oder in dessen Auftrag durch Dritte offengelegt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend «Personendaten»).

Die Parteien möchten sicherstellen, dass die durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers direkt oder durch Dritte durchgeführte Ver- oder Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Hauptvertrags den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht, und sich dabei auf bestimmte Bedingungen für die genannte Datenbearbeitung verständigen, die in diesem Nachtrag zum Datenschutz (Verantwortlicher – Auftragsbearbeiter) (im Folgenden der Vertrag) festgelegt sind.

Der vorliegende Vertrag berücksichtigt das per 1. September 2023 in Kraft tretende Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und die ebenfalls per diesem Datum in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen in der Datenschutzverordnung (DSV) und der Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ).

Der Auftragnehmer ist Auftragsbearbeiter und gilt datenschutzrechtlich nicht als Dritter. Seine Datenbearbeitung ist dem Verantwortlichen zuzurechnen. Der Auftragsbearbeiter darf die Daten nur so bearbeiten, wie es der Verantwortliche selbst tun dürfte (9 Abs. 1 lit. a DSG). Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Geltungsbereich	Der vorliegende Vertrag gilt für jede Form der Bearbeitung von Personendaten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.
1.1 Sachlich	Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten im Auftrag des Auftraggebers gemäss Hauptvertrag. Der Auftraggeber ist verantwortlich und hat sich zu vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.
1.2 Örtlich	Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen werden ausschliesslich in der Schweiz, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 16 DSG erfüllt sind.
2 Gegenstand und Dauer	Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Bearbeitung.
2.1 Gegenstand	<p>Gegenstand der Bearbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenstammdaten; • Kontakt- und Adressdaten; • Logindaten; • Accountdaten; • Nutzerdaten (Eingaben, Bild- und Videoaufnahmen, Sprachaufnahmen und weitere Uploads); • Metadaten (IP-Adresse etc.); • Nutzungsdaten. <p>Die folgenden Kategorien von Personen sind durch die Bearbeitung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende; • Lieferanten; • Ansprechpartner.
2.3 Dauer	<p>Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.</p> <p>ODER: Die Bearbeitung beginnt am [DATUM] und endet am [DATUM].</p>
3 Pflichten des Auftraggebers	Der Auftraggeber sichert zu, dass die Personendaten gemäss den Anforderungen des DSG erhoben und bearbeitet wurden. Der Auftraggeber garantiert ferner, dass die Übertragung der Personendaten und die Bearbeitung dieser Daten durch den Auftragnehmer, wie in dieser Vereinbarung festgelegt, nach dem DSG zulässig sind und der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Übertragung in Übereinstimmung mit dem DSG erfolgt.
3.1 Rechtmässige Datenerhebung	Der Auftraggeber prüft, ob die technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von Art. 7 und 8 DSG, Art. 7 Abs.1 DSG, Art. 8 ff. DSV verlangt werden und wie

sie vom Auftragnehmer gemäss Anlage dieses Vertrags durchgeführt werden und angemessen sind, um die übermittelten Personendaten vor jeglicher unberechtigten Bearbeitung zu schützen. Insbesondere sichert der Auftraggeber zu, die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten (Art. 19 Abs. 1 DSG) sowie ihrer Rechte (Art. 19 Abs. 2 DSG) zu informieren und aufzuklären.

3.2 Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmassnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

3.3 Weisungen / Form

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format, bspw. in einem Ticketsystem, Wiki oder per Mail. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Weisungen, die in dieser Vereinbarung oder im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

3.4 Unterstützung

Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer durch eine betroffene Person verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

3.5 Informationspflicht

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

3.5 Ansprechpersonen / Weisungsbefugte

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den oder die Ansprechpartner für im Rahmen des Hauptvertrags und des vorliegenden Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Weisungen

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschliesslich befugter Personen auf jeweilige Nachfrage.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung und seinem Wissensstand nach gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich für die Zwecke des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sowie gemäss den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers zu bearbeiten.

5.1 Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle mit der Datenbearbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in verpflichtet hat oder diese einer angemessenen

gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenbearbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer bestehen bleibt.

5.2 Schutzmassnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung gemäss Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 DSG, bzw. Art. 7 DSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Bearbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung von Personendaten zu verhindern.

Das Schutzniveau muss hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme angemessen sein. Der Stand der Technik, die Kosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Bearbeitung bestimmen das angemessene Schutzniveau.

Technische und organisatorische Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt, daher dürfen diese vom Auftragnehmer angepasst werden, wenn das festgelegte Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

Diese Gewährleistungspflicht beinhaltet insbesondere die Mindestvorkehrungen, welche in Anlage A beschrieben sind.

5.3 Unterstützungs-pflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze soweit möglich und zumutbar zu unterstützen.

5.4 Anträge und Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, ggf. Datenübertragbarkeit und Widerspruch) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.5 Informations- und Meldepflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 19 ff. DSG sowie Art. 24 DSG bzw. Art. 7 DSG genannten Pflichten zu unterstützen (Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes von Personendaten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes von Personendaten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung und vorherige Konsultation).

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstösse des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmässigkeiten bei der Bearbeitung von Personendaten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber innert 72 Stunden seit Kenntnis des Vorfalls, zu benachrichtigen insbesondere im Falle:

- eines etwaigen tatsächlichen oder mutmasslichen Datenschutzverstosses (dies gilt auch für Verstösse gegen den Hauptvertrag einschliesslich dieses Vertrags sowie etwaige sonstige Datenschutzverstösse gemäss DSG) unter Angabe sämtlicher, dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 DSG;

oder

- des Vorliegens etwaiger Anträge auf Zugang sowie den tatsächlich erfolgten Zugang zu Personendaten durch Behörden, sofern diese Benachrichtigung nicht per Gesetz aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verboten ist.

5.6 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Der Nachweis solcher Massnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln;
- b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
- c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutz- oder Qualitätsauditoren);
- d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

6. Rechte der betroffenen Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nichtrichtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Personen über ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Beschränkung oder Löschung verfügen, wie sie durch das DSG vorgeschrieben sind. Der Auftragnehmer (und jeder Subunternehmer) wird mit dem Auftraggeber in vollem Umfang und unverzüglich zusammenarbeiten und dem Auftraggeber die notwendigen Unterstützungsleistungen für die Erfüllung solcher Gesuche oder Anfragen von betroffenen Personen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer (und jeder Subunternehmer) wird alle Gesuche oder Anfragen, die er direkt erhält, unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten, ohne inhaltlich auf diese einzugehen.

7. Einsatz von Unterauftragsbearbeitern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit einen Unterauftragsbearbeiter (Subunternehmer) heranzuziehen. Er teilt dem Auftraggeber den Beizug oder den Wechsel eines Unterauftragsbearbeiters rechtzeitig mit.

Erhebt der Auftraggeber nicht unverzüglich, das heisst innert fünf Arbeitstagen, mind. per E-Mail Widerspruch gegen den Unterauftragsbearbeiter, so gilt dieser als genehmigt.

Der Auftragnehmer schliesst die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz mit dem Unterauftragsbearbeiter ab. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere sicherzustellen, dass der Unterauftragsbearbeiter die technischen und organisatorischen Massnahmen trifft, die dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags obliegen.

8. Beendigung des Auftrags

Befinden sich bei Beendigung des Auftragsverhältnisses im Auftrag bearbeitete Daten oder Kopien derselben noch in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers, hat dieser des nach Wahl des Auftraggebers die Daten entweder zu löschen oder an den Auftraggeber zu übergeben. Gelöschte Daten sind weiterhin in den Systembackups vorhanden und werden im Rahmen der Backupzyklen nach [DAUER] überschrieben («Vernichtung»). Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

Der Auftragnehmer wird die Vernichtung bzw. Rückgabe auch bei Unterauftragsbearbeitern herbeiführen.

Der Auftraggeber übernimmt sämtliche Aufbewahrungspflichten.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemässen Datenbearbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber übergeben.

9. Kostenfolge der Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die ihm durch diesen Vertrag und daraus folgenden Weisungen und Aufträgen entstandenen Aufwände zu den jeweils geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers in Rechnung, sofern diese nicht ausdrücklich durch den Hauptvertrag oder einen anderen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgedeckt werden.

10. Schlussabstimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrags sind die Gerichte der Stadt Bern.

11. Anlagen

Anlage A: Technische und organisatorische Massnahmen

ANLAGE A: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Ziele der TOM

Die TOM dienen dem Zweck, dass bearbeitete Daten ihrem Schutzbedarf entsprechend:

1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit);
2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit);
3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität);
4. nachvollziehbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit).

Technische und organisatorische Massnahmen

Um die **Vertraulichkeit** zu gewährleisten, wurden Massnahmen getroffen damit:

1. berechnigte Personen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle);
2. nur berechnigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen haben, in denen Personendaten bearbeitet werden (Zugangskontrolle);
3. die Daten nicht unbefugt benutzt oder weitergegeben werden können (Benutzerkontrolle).

Allgemeine Massnahmen

Dienstleister mit denen LerNetz zusammenarbeitet garantieren mit ihren technischen und organisatorischen Massnahmen mindestens das gleiche Schutzniveau wie LerNetz (**Auftragskontrolle**).

Massnahmen zu 1. Zugriffskontrolle

- Der Zugriff wird mit Identitätsmanagementsystemen gesteuert und kontrolliert.
- Ausgewählte Personen haben Zugriff auf alle Systeme und Daten. Nur diese Personen können Berechtigungen für Zugriffe auf Applikationen erteilen.

Massnahmen zu 2. Zugangskontrolle

- Unbefugten wird der physische Zugang zu Einrichtungen, Gebäuden und Räumlichkeiten verwehrt. Die Gebäude sind durch Zutrittskontrollsysteme gesichert.
- Die Systeme sind mit Virens Scanner und Firewall geschützt.
- Die Software auf den Geräten ist aktuell und gesichert.
- Sicherheitsupdates werden regelmässig durchgeführt
- Das Serverinventar wird regelmässig aktualisiert.

Massnahmen zu 3. Benutzerkontrolle

- Es werden sichere Passwörter verwendet, die nie unverschlüsselt gespeichert werden.
- Die Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) / 2-Faktor-Authentifizierung (2FA) ist nach Möglichkeit aktiviert.

Um die **Verfügbarkeit und Integrität** zu gewährleisten, wurden Massnahmen getroffen damit:

1. unbefugte Personen Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten können (Datenträgerkontrolle);
2. unbefugte Personen Personendaten im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten können (Speicherkontrolle);
3. unbefugte Personen bei der Bekanntgabe von Personendaten oder beim Transport von Datenträgern Personendaten nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten können (Transportkontrolle/Weitergabekontrolle);
4. die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
5. alle Funktionen des automatisierten Datenbearbeitungssystems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität);
6. Betriebssysteme und Anwendungssoftware stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken geschlossen werden (Systemsicherheit).

Massnahmen zu 1. Datenträgerkontrolle

- Festplatten sind verschlüsselt.
- Sensitiven Daten sind unter Verschluss.
- Sensitiven Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden unwiderruflich vernichtet.

Massnahmen zu 2. Speicherkontrolle

- Es gibt differenzierte Berechtigungen für lesen, löschen und ändern.

Massnahmen zu 3. Transportkontrolle/Weitergabekontrolle

- Sensible Informationen werden immer über einen sicheren Kanal übermittelt.

Massnahmen zu 4. Wiederherstellung

- LerNetz erstellt Backups und testet das Wiedereinspielen von Backups regelmässig.

Massnahmen zu 5. Datenintegrität

Bei der Auswahl der Hostingpartner achten wir insbesondere auf die Erfüllung der folgenden Punkte:

- Personendaten bleiben während der Verarbeitungstätigkeit unversehrt, vollständig und aktuell.
- Zum Schutz vor unautorisierten Änderungen wird eine umfassende Sicherheitsstrategie umgesetzt.
- Die Hostingpartner verwenden die folgenden Mittel, um die obigen Abschnitte umzusetzen:
 - Firewalls
 - Antivirensoftware

Massnahmen zu 6. Systemsicherheit

Wir betreiben keine eigenen produktiven Server, sondern nehmen dazu die Dienstleistungen von professionellen Hostingpartnern in Anspruch, welche die Systemsicherheit gewährleisten.

Um die **Nachvollziehbarkeit** zu gewährleisten, wurden Massnahmen getroffen damit:

1. überprüft werden kann, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden (Eingabekontrolle);
2. überprüft werden kann, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden (Bekanntgabekontrolle);
3. Verletzungen der Datensicherheit rasch erkannt (Erkennung) und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen ergriffen werden können (Beseitigung).

Massnahmen zu 1. Eingabekontrolle

- Es werden individuelle Benutzernamen eingerichtet und verwendet.

Massnahmen zu 2. Bekanntgabekontrolle

- Personendaten werden nur berechtigten Personen bekanntgegeben.

Massnahmen zu 3. Erkennung und Beseitigung von Verletzungen der Datensicherheit

- Wird festgestellt, dass die Datensicherheit nicht gewährleistet ist, wird nach dem Notfallprozess gehandelt.

UNTERSCHRIFTEN

LerNetz AG

Ort, Datum: [[ORT]], [[DATUM]]

Name, Vorname:

Funktion:

Unterschrift:

Der Kunde – [[NAME DES KUNDEN]]

Ort, Datum: [[ORT]], [[DATUM]]

Name, Vorname:

Funktion:

Unterschrift:
